

Das **Gesetzgebungsverfahren** ist das Verfahren, durch das Gesetze im formellen Sinne erlassen werden. Im demokratischen Rechtsstaat, der auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruht, steht die Gesetzgebung ausschließlich dem Parlament zu.

Die **Gesetzesinitiative** kann von:

- dem Präsidenten;
- der Regierung (dem Ministerrat);
- dem Senat;
- einem parlamentarischen Ausschuss;
- einer Gruppe von 100 000 Bürgern;
- einer Gruppe von 15 Parlamentsmitgliedern (Sejmabgeordneten) ausgehen.

Die **Gesetzentwürfe** werden dem Präsidium des Sejm (der ersten Kammer des polnischen Parlaments) vorgelegt, das sie entweder an den Urheber zurückverweisen (z. B. wenn der Gesetzentwurf nicht realisierbar ist) oder sie annehmen und zur Beratung den entsprechenden Sejmausschüssen zuleiten kann. Das Präsidium kann den Gesetzentwurf auch dem Gesetzgebungsausschuss zuleiten, damit dieser seine Rechtskonformität überprüft.

Im Falle der Billigung berät der zuständige Sejmausschuss in der so genannten ersten Lesung über die Gesetzesvorlage. Wenn es sich um besonders wichtige Gesetze handelt, z. B. um die Verfassung, kann die erste Lesung auch direkt in der Sejmsitzung stattfinden. In der Sitzung des Sejm kann der Gesetzentwurf zurückgewiesen oder angenommen werden. Falls der Sejm dem Gesetzentwurf zustimmt, leitet er ihn an die parlamentarischen Ausschüsse weiter. Diese sind berechtigt, zur Vorbereitung ihrer Beratungen auch entsprechende Unterausschüsse einzuberufen.

**In der ersten Lesung**, die hauptsächlich eine Aussprache zwischen dem Urheber des Gesetzentwurfs und den Abgeordneten ist, machen sich die Beteiligten mit der Vorlage

---

<sup>8</sup> C. Creifelds, Rechtswörterbuch, 15. Aufl., München 1999; U. Kalina-Prasznica (Hrsg.), Encyklopedia prawa, wyd. 3., Warszawa 2004; A. Rowińska, Jak uchwalić, kiedy odrzucić, [in:] Rzeczpospolita, Warszawa 2000.

vertraut. Nach Abschluss der Debatte erstattet der Ausschuss dem Sejm einen Bericht über seine Beratungen, in dem er die Annahme der Gesetzesvorlage in der vorgelegten Form empfiehlt oder Änderungsvorschläge unterbreitet.

Nachdem die Gesetzesvorlage durch den Ausschuss an den Sejm weitergeleitet wurde, erfolgt in der Sitzung des Sejm **die zweite Lesung**. Zuerst informieren die Ausschussmitglieder die anderen Abgeordneten umfassend über die Stellungnahme des Ausschusses zu dem Gesetzentwurf. Dem schließt sich eine Aussprache an. Während der Aussprache in der Sejmsitzung können weitere Änderungsvorschläge gemacht werden. In diesem Fall wird die Vorlage dem zuständigen Ausschuss zur erneuten Beratung zugeleitet. Der Ausschuss ist dann verpflichtet, einen zusätzlichen Bericht über seine Beratungen vorzulegen.

Sofern in der zweiten Lesung keine Änderungsvorschläge gemacht werden, kann über die Gesetzesvorlage direkt **in der dritten Lesung** beraten werden, die ebenfalls in der Sejmsitzung erfolgt. In der dritten Lesung wird über die Vorlage abgestimmt. Vor der Abstimmung berichtet der Sejmausschuss erneut über die in der Gesetzesvorlage vorgenommenen Änderungen. Damit die Abstimmung stattfinden kann, müssen mindestens 230 Abgeordnete (die Hälfte von insgesamt 460 Parlamentsmitgliedern) anwesend sein.

Das mit der einfachen Mehrheit der Stimmen beschlossene Gesetz wird an den Senat (die zweite Kammer des polnischen Parlaments) weitergeleitet, der 30 Tage lang darüber beraten kann. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Senat die Vorlage den zuständigen Senatsausschüssen zuleiten, die dazu begründete Stellung nehmen und Änderungsvorschläge machen können. In der Senatssitzung findet anschließend eine Diskussion über das geplante Gesetz statt, an der sich außer den Senatoren auch geladene Experten, Minister und Vertreter der Behörden, die das neue Gesetz betrifft, beteiligen können. Am Ende der Debatte findet im Senat die Abstimmung über die Gesetzesvorlage statt.

Der Senat kann dem Gesetz zustimmen, dagegen Einspruch einlegen oder Änderungsvorschläge unterbreiten.

Falls der Senat dem Gesetz nicht zustimmt oder Änderungsvorschläge gemacht hat, wird die Vorlage an den Sejm zurückverwiesen, der die Senatsentscheidung mit der absoluten Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 230 Abgeordneten überstimmen kann (gegen den Senatsbeschluss muss mehr als die Hälfte gültiger Stimmen abgegeben werden). Ist er dazu nicht in der Lage, so wird das Gesetz mit den Änderungen des Senats verabschiedet, oder es wird zurückgewiesen.

Falls der Senat innerhalb von 30 Tagen keine Änderungsvorschläge macht und auch keinen Einspruch einlegt, so wird das Gesetz über den Sejmarschall (den Sitzungsleiter des Sejms) dem Präsidenten der Republik Polen vorgelegt. Dem Präsidenten steht die gesetzliche Frist von 21 Tagen zu, um das Gesetz zu unterzeichnen.

Der Präsident kann jedoch zuerst beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Überprüfung der Verfassungskonformität des Gesetzes stellen. Wenn der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes feststellt, so endet damit das Gesetzgebungsverfahren. Wenn er aber die Verfassungskonformität des Gesetzes bestätigt, kann der Präsident das Gesetz unterzeichnen. Er kann aber auch Einspruch gegen das Gesetz einlegen. In diesem Fall wird das Gesetz erneut dem Sejm zugeleitet, der den Einspruch mit der qualifizierten Mehrheit der Stimmen, und zwar mit der 3/5-Mehrheit (in Anwesenheit von mindestens 230 Abgeordneten), zurückweisen kann.

Kann der Sejm den Einspruch des Präsidenten nicht überstimmen, scheidet das Gesetz. In anderen Fällen unterzeichnet der Präsident das Gesetz, das anschließend im Gesetzblatt der Republik Polen verkündet wird und 14 Tage nach der Verkündung in Kraft tritt (es sei denn, im Gesetz selbst ist eine spätere Frist des Inkrafttretens des Gesetzes vorgesehen).

## Schriftliche Übungen zum Text

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen:

1. Was versteht man unter dem Begriff Gesetzgebungsverfahren und wem steht die Gesetzgebung zu?
2. Von wem kann die Gesetzesinitiative ausgehen?
3. Wem kann das Präsidium des Sejm die Gesetzentwürfe zuleiten?
4. Was passiert mit der Gesetzesvorlage während der ersten, zweiten und dritten Lesung?
5. An wen wird das beschlossene Gesetz weitergereicht und wie lange kann noch darüber beraten werden?
6. An wen wird die Gesetzesvorlage zurückverwiesen, falls der Senat dem Gesetz nicht zustimmt oder Änderungsvorschläge macht?
7. Wann kann das Gesetz dem Präsidenten der Republik Polen unterbreitet werden?
8. Was kann der Präsident der Republik Polen mit dem Gesetz machen?
9. Mit welcher Mehrheit der Stimmen kann der Sejm den Einspruch des Präsidenten der Republik Polen zurückweisen?
10. Wann tritt das Gesetz in Kraft?

2. Finden Sie deutsche Äquivalente.

1. inicjatywa ustawodawcza
2. zwrócić projekt ustawy wnioskodawcy
3. Komisja Ustawodawcza
4. odrzucić projekt ustawy
5. przyjąć projekt ustawy
6. wnieść poprawki
7. skierować projekt ustawy do komisji celem ponownego rozpatrzenia
8. uchwalić ustawę
9. ustawa upada
10. zgodność ustawy z konstytucją

3. Ordnen Sie die Begriffe (1–10) den Definitionen (a–j) zu<sup>8</sup>.

- |                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| 1. einfache Mehrheit      | 6. absolute Mehrheit |
| 2. qualifizierte Mehrheit | 7. relative Mehrheit |
| 3. Einspruch              | 8. Gesetzentwurf     |
| 4. Urheber                | 9. Ausschuss         |
| 5. Sitzung                | 10. Gesetz           |

<sup>8</sup> Mehrheit: [http://de.wikipedia.org/wiki/Absolute\\_Mehrheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Absolute_Mehrheit), abgerufen am 10.5.2007.

- a) jemand, der etwas bewirkt, oder veranlasst hat; Schöpfer eines Werkes der Literatur, Musik oder bildenden Kunst
- b) Projekt eines neuen Gesetzes oder eines Gesetzes zur Änderung eines bestehenden Gesetzes, das den gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung vorgelegt wird
- c) über die Hälfte der abgegebenen Stimmen, „Abstimmungsmehrheit“; es wird nicht von einer vorher bestimmten Stimmenbasis (wie z. B. Gesamtzahl der Mitglieder, etc.) ausgegangen, sondern von der Summe der Stimmen für die einzelnen Optionen
- d) vom Staat festgesetzte, rechtlich bindende Vorschrift
- e) die Mehrheit der Stimmen, die die stärkste Partei bei der Abstimmung erhalten hat (auch ohne mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zu erhalten). Dies ist die schwächste Forderung für das Zustandekommen einer Entscheidung. Außer bei Stimmgleichheit ist sie bei jedem Ergebnis erfüllt. Hier ist die Anzahl der Stimmberechtigten ohne Belang, die Anzahl der Anwesenden ebenso. Stimmenenthaltungen bleiben ohne Wirkung. Ein Beispiel dafür sind Parlamentswahlen.
- f) Versammlung, Zusammenkunft einer Vereinigung, eines Gremiums
- g) die Mehrheit über eine zahlenmäßig definierte Grundmenge; als Grundmenge zählen häufig: die Anwesenden, die stimmberechtigten Mitglieder (Briefwahl), die (unterschiedlichen) Stimmrechte von Mitgliedern oder Anteilseignern; Enthaltungen wirken somit als fehlende Stimmen zur geforderten Zustimmung, ähnlich wie Nein-Stimmen
- h) für besondere Aufgaben aus einer größeren Gemeinschaft, Körperschaft ausgewählte Personen-  
gruppe
  - i) die Mehrheit mit einem – festzulegenden – größeren Anteil an Zustimmung als bei einer nicht qualifizierten Mehrheit, beispielsweise 2/3 oder 3/4 der Stimmen oder der Sitze. Die Geschäftsordnung fordert z. B. eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
  - j) Rechtsmittel, durch das man ein Urteil, eine amtliche Entscheidung zurückweisen kann

4. Bilden Sie Wörter aus den angegebenen Wortbestandteilen und füllen Sie damit die Lücken im nachfolgenden Text.

Stimmen • Lesung • Gesetzgebungs • Durch • Wahl • Gesetzes • Der • recht • vorschlag  
 • verfahrens • führung • führen • scheidet • bezüglich • bringt • bracht • stimmen • nehmen  
 • mehrheit • gesetzlich • verab • zurück • dies • jenige • abzu • ein • einzu • einge • en • en

Das Recht, einen (1) ..... einzubringen, steht den Abgeordneten, dem Senat, dem Präsidenten der Republik Polen und dem Ministerrat zu. Dieses Recht steht auch einer Gruppe von mindestens 100 000 Staatsbürgern zu, die das (2) ..... zum Sejm haben. Die (3) ..... Verfahrensweise wird vom Gesetz geregelt. Wer einen Gesetzesvorschlag beim Sejm (4) ....., hat die finanziellen Folgen der (5) ..... dieses Vorhabens darzustellen. Der Sejm erörtert eine Gesetzesvorlage in drei (6) ..... . Das Recht, während der Erörterung Änderungen in die Vorlage (7) ....., steht demjenigen, der die Gesetzesvorlage (8) ..... hat, den Abgeordneten und dem Ministerrat zu. Der Sejmmarschall kann sich weigern, über eine Änderung (9) ..... die nicht vorher dem

Ausschuss vorgelegt worden ist. (10) ....., der die Gesetzesvorlage eingebracht hat, kann sie während des (11) ..... vor Beendigung der zweiten Lesung (12) ..... Der Sejm beschließt Gesetze mit einfacher (13) ..... in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der (14) ..... Abgeordnetenzahl, es sei denn die Verfassung bestimmt eine andere Mehrheit. Entsprechend diesem Verfahren (15) ..... der Sejm auch Beschlüsse, es sei denn ein Gesetz oder ein Beschluss des Sejms bestimmt es anders.

5. Entscheiden Sie, welche der folgenden Aussagen richtig oder falsch sind:

**R F**

- 1. Gesetzgebendes Organ ist das Parlament.
- 2. Jedes Gesetz wird auf seine Verfassungskonformität überprüft.
- 3. Die Gesetzesvorlage wird dem Sejm zur Beratung vorgelegt.
- 4. Die Ausschussmitglieder müssen die anderen Abgeordneten über ihre Stellungnahme nicht informieren.
- 5. Das mit der qualifizierten Mehrheit beschlossene Gesetz wird an den Senat weitergeleitet.
- 6. Der Senat muss das Gesetz beschließen.
- 7. Wenn das Gesetz verabschiedet wurde, scheidet es.
- 8. Dem Präsidenten steht die gesetzliche Frist von 14 Tagen zu, um das Gesetz zu unterzeichnen.
- 9. Nachdem der Präsident Einspruch gegen das Gesetz erhoben hat, wird es wieder an den Sejm geleitet.
- 10. Der Einspruch des Präsidenten kann mit der einfachen Mehrheit der Stimmen zurückgewiesen werden.

28

6. Ordnen Sie das jeweils passende Verb zu und verbinden Sie es mit dem entsprechenden polnischen Äquivalent.

- |   |   |                         |
|---|---|-------------------------|
| A. odesłać projekt ustawy do autora                   | 1. die Abgeordneten über die Stellung-          | a. einberufen           |
| B. skierować do zaopiniowania do odpowiednich komisji | nahme des Ausschusses                           | b. abgeben              |
| C. sprawdzić odnośnie zgodności z prawem              | 2. auf die Rechtskonformität                    | c. zurückverweisen      |
| D. powołać podkomisje                                 | 3. Stimme gegen den Senatsbeschluss             | d. machen               |
| E. zapoznać się z projektem ustawy                    | 4. im Gesetzblatt der RP                        | e. sich vertraut machen |
| F. poinformować posłów o stanowisku komisji           | 5. Unterausschüsse                              | f. informieren          |
| G. przegłosować sprzeciw prezydenta                   | 6. Änderungsvorschläge zum Gesetz               | g. zuleiten             |
| H. ogłosić w Dzienniku Ustaw RP                       | 7. den Gesetzentwurf an den Urheber             | h. verkünden            |
| I. wnosić propozycje poprawek do ustawy               | 8. mit der Gesetzesvorlage                      | i. überprüfen           |
| J. głosować przeciwko uchwale Senatu                  | 9. den Einspruch des Präsidenten                | j. überstimmen          |
|   | 10. den entsprechenden Ausschüssen zur Beratung |                         |

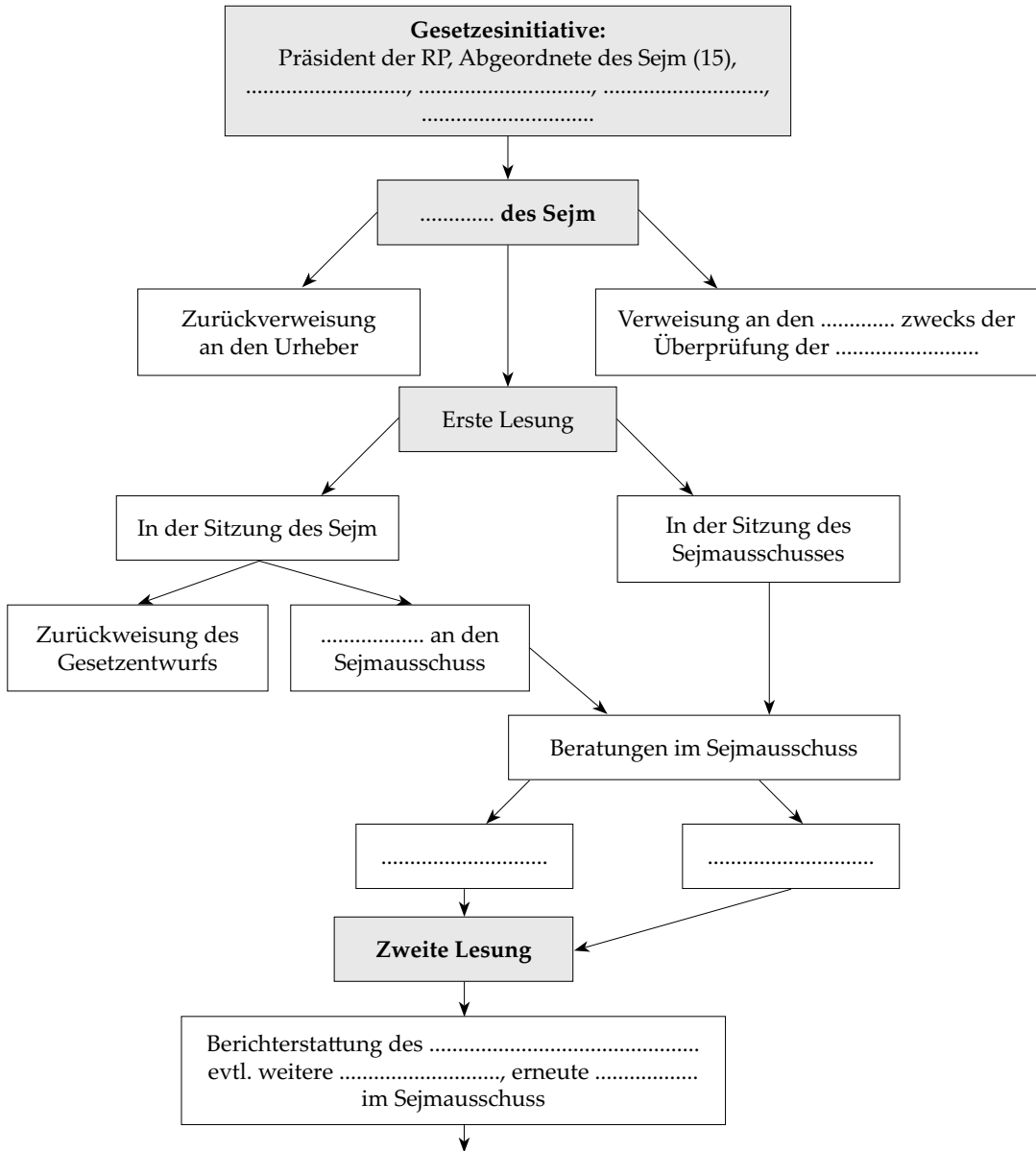
## Übersetzungsübungen

Übersetzen Sie ins Deutsche:

1. Ustawa jest aktem prawnym uchwalanym według specjalnej procedury.
2. Prawo inicjatywy ustawodawczej przysługuje posłom RP, senatorom, prezydentowi, Radzie Ministrów oraz grupie co najmniej 100 000 obywateli mających prawo wyborcze.
3. Projekty ustaw składa się w formie pisemnej na ręce Marszałka Sejmu.
4. Do projektu należy dołączyć uzasadnienie, które powinno m.in.:
  - a) wyjaśnić cel wydania ustawy;
  - b) przedstawić obecny stan prawny w dziedzinie, która ma być uregulowana;
  - c) przedstawić przewidywane skutki społeczne, gospodarcze, finansowe i prawne;
  - d) wskazać źródła finansowania, jeśli projekt ustawy pociąga za sobą obciążenie budżetu państwa lub budżetów jednostek samorządu terytorialnego;
  - e) przedstawić założenia projektów aktów wykonawczych.
5. Uzasadnienie powinno także zawierać oświadczenie o zgodności projektu ustawy z prawem Unii Europejskiej.

## Mündliche Übungen zum Text

I. Füllen Sie anhand des Textes die freien Stellen der graphischen Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens aus. Geben Sie eine mündliche Zusammenfassung des Gesetzgebungsverfahrens anhand der graphischen Darstellung.





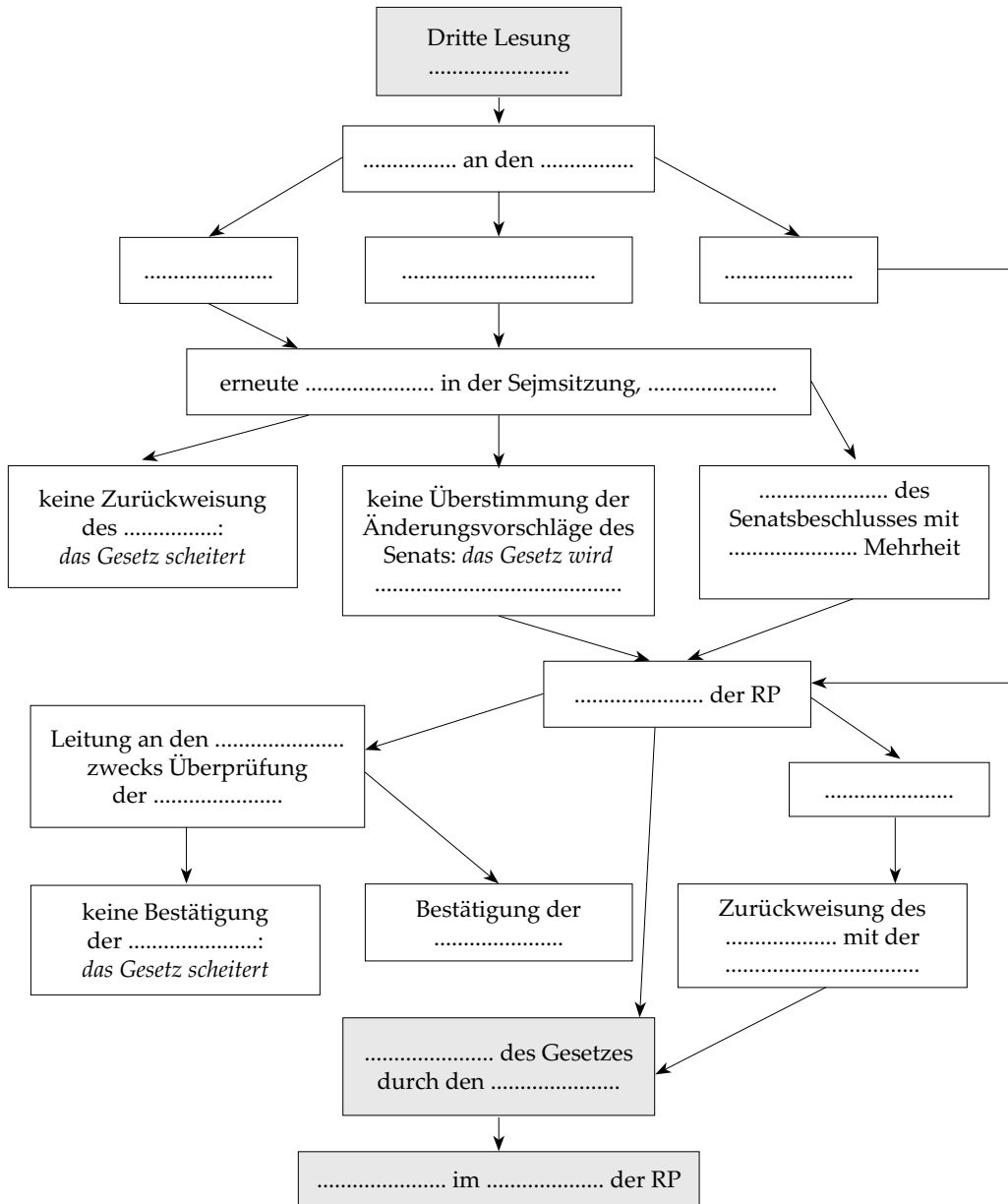
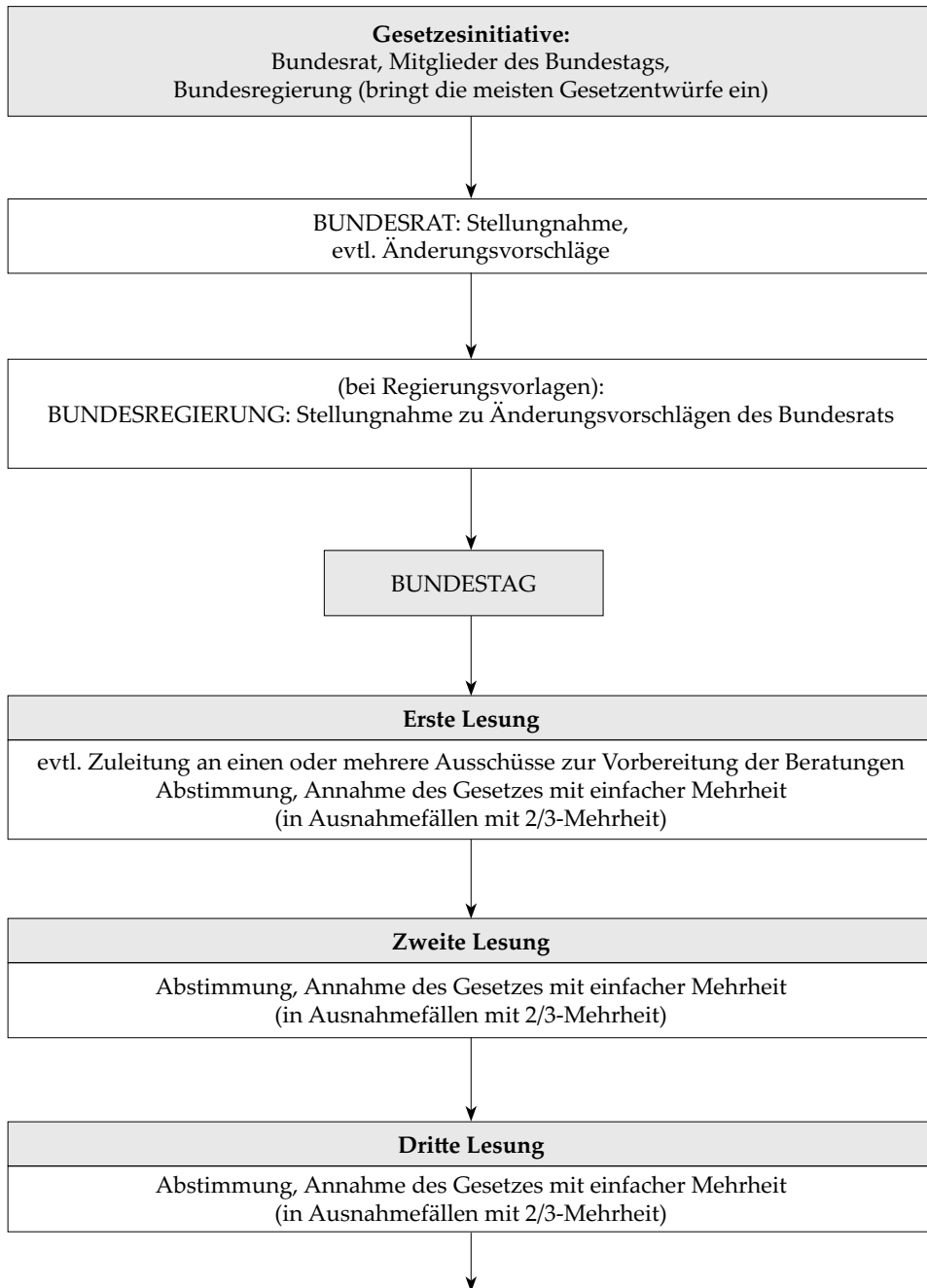


Abb. I. Gesetzgebungsverfahren in Polen, Quelle: Autor.

## 2. Vergleichen Sie das Gesetzgebungsverfahren in Polen und in Deutschland.



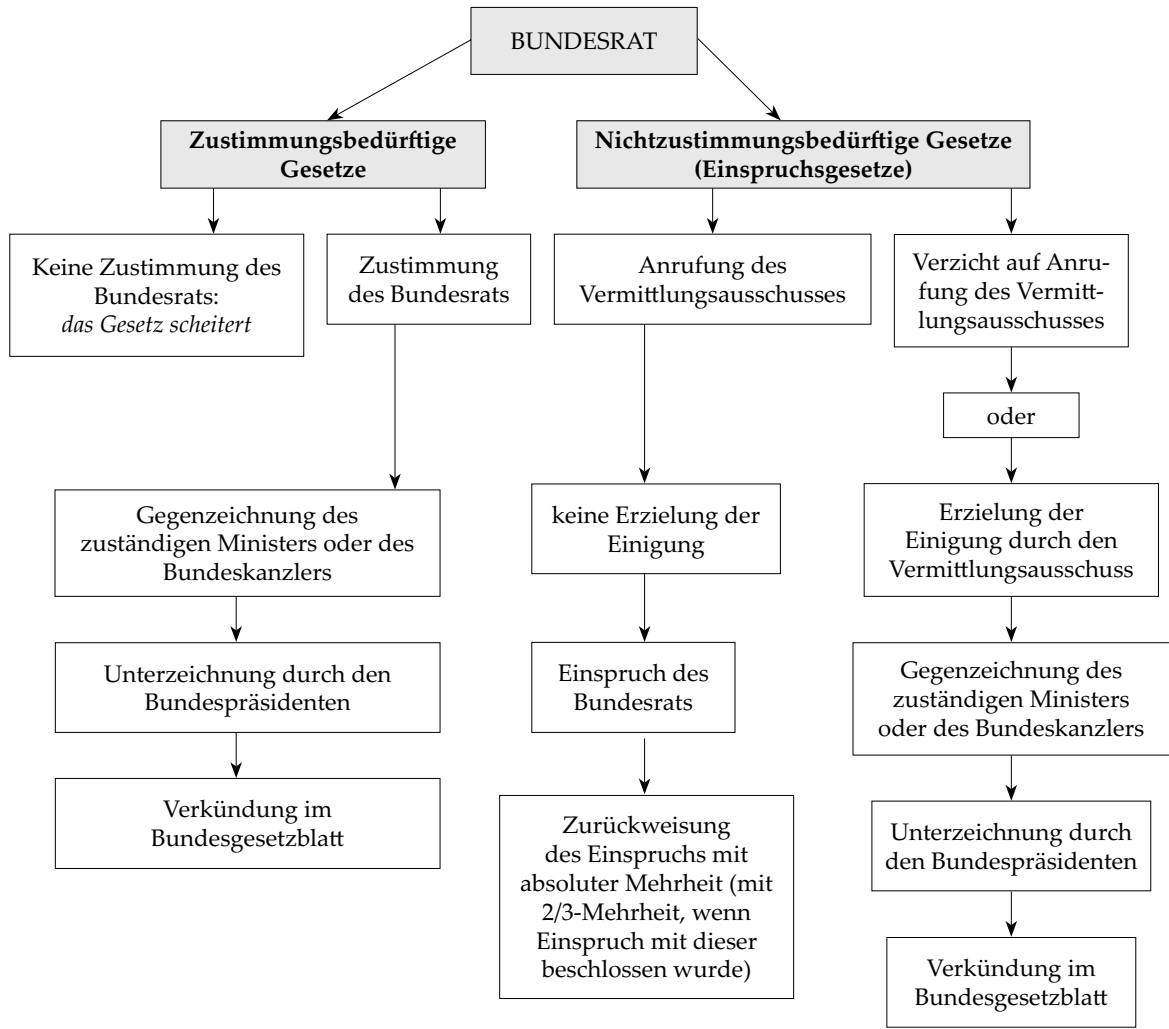


Abb. 2. Gesetzgebungsverfahren in Deutschland, Quelle: C. Creifelds, Rechtswörterbuch, 15. Aufl., München 1999.